

# RS Vwgh 2002/2/18 99/10/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2002

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

## **Rechtssatz**

Eine Erledigung weist auf der ersten Seite die Bezeichnung "Magistrat Graz" sowie "Rechtsamt" auf; sie enthält auch die Bezeichnung "BESCHEID". Weder im Spruch noch in der Begründung findet sich allerdings ein Hinweis auf eine Beschlussfassung durch die Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz. Die Fertigungsklausel lautet: "Die Vorsitzende der Berufungskommission:" und ist von Mag. U. unterschrieben. Da die Erledigung somit weder im Kopf noch im Spruch noch in der Fertigungsklausel einen eindeutigen Hinweis auf die Berufungskommission enthält, ist sie - und zwar unabhängig davon, ob sie auf einem Beschluss der Berufungskommission beruht - der Vorsitzenden zuzurechnen.

## **Schlagworte**

Behördenbezeichnung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100171.X01

## **Im RIS seit**

27.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)